Allgemeine Geschäftsbedingungen der SACAC Deutschland GmbH

A. Allgemeines
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Montagen von Betonfertigteilen durch die SACAC Deutschland GmbH. Sie gelten für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende Bedingungen des Kunden entfalten keine Wirkung, es sei denn, sie werden schriftlich akzeptiert. Die Rechtsbeziehungen unterstehen ausschliesslich deutschem Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der SACAC Deutschland GmbH.

B. Angebotsphase
Alle Offerten der SACAC Deutschland GmbH erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt ausschliesslich durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Es wird darin auch festgelegt, ob ein Kauf-, Liefer- oder Werkvertrag besteht. Mit Annahme erklärt der Kunde die Freigabe der statischen Voraussetzungen. Der Kunde ist für die Baustellen-koordination gemäss Bauarbeitenkoordinationsgesetz verantwortlich. Sicherheitsverantwortung verbleibt beim Kunden.

C. Phase des Vertragsabschlusses
Liefertermine setzen die fristgerechte Beibringung aller relevanten Planunterlagen und Vorleistungen durch den Kunden voraus. Bei Verzögerungen aufgrund fehlender Unterlagen oder Bewilligungen entstehen Mehrkosten, welche dem Kunden angelastet werden. Lieferzeiten können sich aus verkehrstechnischen oder verzollungs-technischen Gründen verschieben.
Lieferhindernisse wie höhere Gewalt, Epidemien oder Lieferengpässe verlängern die Lieferfrist automatisch. Änderungen aufgrund produktionstechnischer Gründe gelten als genehmigt, sofern sie für den Kunden wirtschaftlich zumutbar sind.
Bei Annahmeverzug ist die SACAC Deutschland GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt bei fehlender Zufahrtsmöglichkeit. Subunternehmer dürfen ohne Zustimmung des Kunden beigezogen werden.

D. Preise und Zahlungsbedingungen
Preise verstehen sich in Euro, exkl. USt. Grundlage der Preisberechnung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden. Bei Unterbrechung durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände kann Zwischenabrechnung erfolgen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

E. Eigentum und Übergabe
Die gelieferten Fertigteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Die Übergabe erfolgt je nach vertraglich definierter Lieferart:
- ab Werk: mit Bereitstellung
- frei Baustelle: bei Eintreffen

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe. Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr über. Formelle Abnahme kann durch den Lieferanten verlangt werden.

F. Lieferung, Verpackung, Transport
Verpackung erfolgt im Ermessen der SACAC Deutschland GmbH. Speziell vom Kunden gewünschte Verpackung wird verrechnet. Transporthilfen wie Paletten, Abhebeanker oder Montagelaschen werden zurückgenommen oder verrechnet.
Der Kunde stellt sicher, dass die Zufahrt auch bei Witterung (Regen, Eis, Schnee) mit schweren Fahrzeugen (bis 40 t) möglich ist. Warte- oder Standzeiten werden zusätzlich verrechnet.
Verlademodalitäten bei Selbstabholung sind durch den Kunden selbständig zu klären.

G. Mängel, Rüge, Gewährleistung
Mängel sind bei der Anlieferung zu rügen. Spätere Mängelrügen oder Reklamationen nach Weiterverarbeitung werden nicht anerkannt. Die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe vorlag, obliegt dem Kunden. Der Lieferant wählt die Art der Gewährleistung (Nachbesserung, Austausch, Minderung oder Rücktritt).
Geringfügige Abweichungen in Farbe, Form, Haarrisse, Ausblühungen oder ähnliche Erscheinungen gelten nicht als Mängel.

H. Haftung
Die Haftung ist, abgesehen von Vorsatz und Personenschäden, auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden oder mittelbare Schäden wird keine Haftung übernommen. Bei kundenseitigen Angaben übernimmt die SACAC Deutschland GmbH keine Haftung für deren Richtigkeit, sofern keine statische Bearbeitung beauftragt wurde.

I. Vertragsauflösung und Änderungen
Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, höherer Gewalt oder fehlender Bonität kann die SACAC Deutschland GmbH vom Vertrag zurücktreten. Vertragsänderungen durch den Kunden bedürfen der Zustimmung und werden nach Aufwand verrechnet. Rückabwicklungen oder Vertragsaufhebungen lösen Ersatzansprüche für bereits erbrachte Leistungen sowie entgangenen Gewinn aus.
Ein Rücktritt des Kunden ist nur bei grob schuldhafter Lieferverzögerung nach Fristsetzung möglich.

J. Weitere Bestimmungen
Prospektangaben und Angaben auf der Homepage erfolgen ohne Gewähr. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

SACAC – Gruppe ist berechtigt, anonymisierte Fotos von Bauprojekten auf der eigenen Website oder in sozialen Medien zu veröffentlichen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen unberührt.

Technische Herstellung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in Anlehnung an die entsprechende DIN-NORM und den einschlägigen Richtlinien.

Stand: Oktober 2025